

Amtliche Bekanntmachung Knick-, Hecken- und Baumpflege an öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemeinde Ratekau

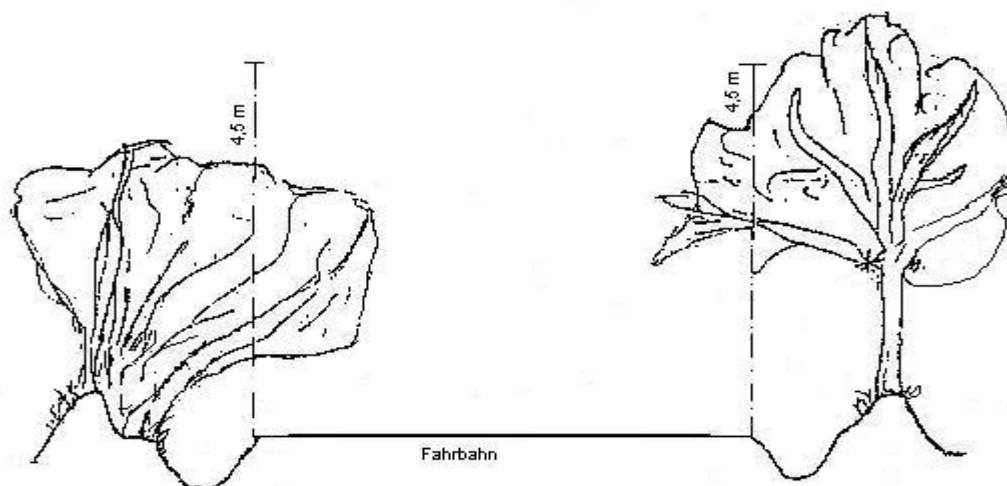
Die Gemeinde Ratekau fordert hiermit die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte usw. gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl.Schl.-H. 2004 S. 140) auf, Knicks, Hecken und Bäume an den öffentlichen Straßen bis zum **31.12.2012** zurückzuschneiden, soweit eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben oder in nächster Zeit zu erwarten ist. Sollten die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant sein, benachrichtigen Sie das Umweltamt der Gemeinde Ratekau. Erforderlich ist, das Lichtraumprofil in einer Höhe von 4,50 m, gemessen vom äußeren Rand der Bankette von Ästen, Zweigen usw. freizuhalten. Nach § 27a Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl Schl.-H. S. 225) dürfen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **01. Oktober bis 14. März** abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Zur Beseitigung der pflanzlichen Abfälle (Zweige usw.) wird auf die Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen vom 01. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 412) hingewiesen. Das Verbrennen der Abfälle im Rahmen der oben genannten Verordnung ist bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Ratekau und der örtlichen Feuerwehr anzuzeigen. Das Verbrennen sollte sich auf Grundstücke beschränken, die keine Eigenkompostierung vornehmen können. Das Ablagern von Zweigen und Baumteilen usw. auf der Böschung, den Banketten, den Seiten- und Sicherheitsstreifen und in den Straßengraben ist nach Beendigung der Arbeiten nicht gestattet. Soweit aus früheren Rückschnitten noch Zweige abgelagert sind, werden die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. gebeten, die Zweige soweit zurückzuräumen, dass die Bankette und die Gräben maschinell in einer Breite von ca. 1,50 m gemäht werden können.

Weiterhin ist der § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten, wonach Knicks gesetzlich geschützte Biotope sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen, sind verboten. Auf den vorstehenden Sachverhalt wird allgemein mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Knickpflege

Die vorliegende Skizze stellt beispielhaft die Situation eines pflegebedürftigen Knicks dar.



Das Lichtraumprofil ist in einer Höhe von 4,5 m gemessen vom äußeren Rand der Bankette von Ästen, Zweigen usw. zu befreien. Bei Bäumen ist darauf zu achten, dass diese zum Schutz der Krone gleichmäßig beschnitten werden.

Ratekau, 09.10.2012

**Gemeinde Ratekau
Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters**

gez.
Volker Jaeschke